

**Verfügung über das Gesuch um Wiedereinsetzung
in den früheren Stand gemäss Artikel 47 PatG
Europäisches Patent Nr. 1 032 783**

Antragsteller: NVB International a/s, Harbour House, Sunkrogsgade 21, 2100 Copenhagen, Denmark

Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum verfügt am 5. Mai 2014:

1. Die Antragsteller hat kein Zustelldomizil in der Schweiz bezeichnet.
2. Auf das Gesuch um Wiedereinsetzung in den früheren Stand wird nicht eingetreten.
3. Die Wiedereinsetzungsgebühr in der Höhe von 500 Franken wurde nicht entrichtet.
4. Dieser Entscheid wird der Antragstellerin durch Publikation im Bundesblatt eröffnet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 50 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG).

5. Mai 2014

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum:
Abteilung Recht & Internationales